

RDB-Entscheidung



► Entscheidung

OGH 1. 2. 1980, 2 Nd 502/80.

► bespricht folgende Normen

§ 28 JN.**§ 596 ZPO.**

► Fundstelle

JBI 1981, 437

► Leitsatz

Für die Klage auf Aufhebung eines in Österreich ergangenen Schiedsspruches ist die inländische Gerichtsbarkeit gegeben, auch wenn die Parteien und die Schiedsrichter Ausländer sind; daher Bestimmung eines örtlich zuständigen Gerichtes. – Voraussetzungen der inländischen Gerichtsbarkeit im allgemeinen.

► Langtext

Die Antragstellerin, eine Handelsgesellschaft mit dem Sitz in Paris, wurde in einem Schiedsverfahren, daß von der Antragsgegnerin, einer Handelsgesellschaft mit dem Sitz in Istanbul, gegen sie eingeleitet und nach den Regeln der Internationalen Handelskammer Paris (ICC) abgewickelt wurde, zur Bezahlung einer den Betrag von S 30.000,- übersteigenden Geldsumme (FN 1) an die Antragsgegnerin verurteilt. Gegenstand des Verfahrens waren Ansprüche aus einem Handelsvertretervertrag, nach dem die Antragsgegnerin Handelsvertreter der Antragstellerin für das Gebiet der Türkei war. Das Schiedsgericht tagte in Wien; der Ort des Schiedsverfahrens wurde von der ICC gemäß Art 12 der Schiedsgerichtsordnung der ICC bestimmt; Schiedsrichter waren je ein Spanier, ein Franzose und ein Schweizer. Der Schiedsspruch wurde am 26. 10. 1979 in Wien gefällt.

Die Antragstellerin beabsichtigt, eine Klage auf Aufhebung des Schiedsspruches einzubringen. Sie führt aus, ein örtlich zuständiges inländisches Gericht für diese Klage sei nicht vorhanden, doch lägen die Voraussetzungen des § 28 JN vor. Der Schiedsspruch sei über Ansprüche aus einem Handelsvertretervertrag, der zwischen ausländischen Kaufleuten im Ausland abgeschlossen wurde, ergangen.

Wien sei als Ort des Schiedsverfahrens von der ICC deshalb bestimmt worden, weil einerseits zwischen Österreich und Frankreich sowohl die Genfer Abkommen 1923 und 1927 als auch das UN-Abkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche gelten und andererseits die Türkei nicht Vertragspartei eines internationalen Abkommens sei, hingegen zwischen Österreich und der Türkei der Rechtshilfe- und Vollstreckungsvertrag vom 22. 6. 1930 bestehe, der auch die Vollstreckbarkeit von Schiedssprüchen vorsehe. Es handle sich somit um einen inländischen Schiedsspruch, dessen Rechtmäßigkeit nur von einem inländischen Gericht überprüft werden könne. Aus den von Österreich abgeschlossenen internationalen Abkommen könne eine Verpflichtung Österreichs abgeleitet werden, einen österr Schiedsspruch auch von einem österr Gericht überprüfen lassen zu können. Hier sei vor allem auf Art II und IV des UN-Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung

ausländischer Schiedssprüche BGBl 1961/200 zu verweisen. Es werde angeregt, das HG Wien als örtlich zuständiges Gericht zu bestimmen.

Gemäß § 596 Abs 1 ZPO ist die Klage auf Aufhebung eines Schiedsspruches bei dem im § 582 ZPO bezeichneten Gericht, das ist dasjenige Gericht, welches mangels eines Schiedsvertrages für den Rechtsstreit in I. Instanz zuständig wäre, einzubringen. Die sachliche Zuständigkeit ergibt sich im vorliegenden Fall aus § 51 JN, da sich auf Grund der Angaben im Antrag keine Anhaltspunkte dafür finden, daß etwa die Handelsvertretertätigkeit der Antragsgegnerin Kriterien der Arbeitnehmerähnlichkeit aufgewiesen hätte. Aus den Angaben im Antrag ist auch nicht zu entnehmen, daß eine der Parteien im Inland eine Niederlassung oder Vermögen hätte oder sonst Anhaltspunkte für die Heranziehung einer Vorschrift über die örtliche Zuständigkeit eines inländischen Gerichtes gegeben wären.

Voraussetzung für die Anwendung des § 28 JN ist das Vorliegen der inländischen Gerichtsbarkeit. Die Rechtsansicht, daß die inländische Gerichtsbarkeit im Zweifel immer gegeben sei und dann eine Ordination nach § 28 JN ermögliche, wurde zwar in einer Reihe von Entscheidungen vertreten (SZ 23/293, 42/189 ua), sie ist aber durch die neuere Lehre (Matscher, Zur Funktion und Tragweite der Bestimmung des § 28 JN, Schwind-FS (1978) 173 f; Kralik, Die internationale Zuständigkeit, ZJP 1961, 18, 26 ff; EvBl 1978/131 mit Zustimmung von Pfersmann in JBl 1978, 653; EvBl 1978/10; 7 Nd 502/78) überholt. Wohl ist der Grundsatz der Universalität der inländischen Jurisdiktion völkerrechtlich unbedenklich (Matscher aaO); die Grenzen der inländischen Gerichtsbarkeit und damit der Ordinationsbefugnis des OGH sind daher dem inländischen Recht zu entnehmen. Den Normen über die örtliche Zuständigkeit kommt aber nicht nur die Funktion zu, eine Arbeitsteilung zwischen den inländischen Gerichten gleicher Gerichtstypen zu bewirken; damit wird vielmehr auch die inländische Gerichtsbarkeit im Sinne der internationalen Zuständigkeit im wesentlichen abschließend geregelt. Eine Ordination kommt deshalb nur dann in Frage, wenn Österreich entweder die staatsvertragliche Verpflichtung übernommen hat, gewisse Rechtsstreitigkeiten durch seine Gerichte entscheiden zu lassen, oder wenn es sich diese Entscheidung innerstaatlich für gewisse Angelegenheiten vorbehalten hat und dennoch ein örtlicher Zuständigkeitstatbestand fehlt, also eine Lücke im Gesetz vorliegt. Die zweite Fallgruppe kommt insbesondere in Statusfragen in Betracht, wenn die Entscheidung in gewissen Rechtsstreitigkeiten ausschließlich durch inländische Gerichte zu erfolgen hat und daher ausländische Entscheidungen im Inland nicht anerkannt werden. Hingegen wird für rein vermögensrechtliche Streitigkeiten ein besonderes Rechtsschutzbedürfnis gefordert, um die Ordination als zulässig zu erkennen (vgl EvBl 1978/131 (FN [2](#)), 7 Nd 513/79 ua).

Im vorliegenden Fall wurde der Schiedsspruch in Wien gefällt, wobei dieser Ort durch den Schiedsgerichtshof auf Grund der Schiedsgerichtsordnung der ICC bestimmt wurde die Parteien haben sich dieser Bestimmung des Ortes unterworfen. Es liegt daher ein inländischer Schiedsspruch vor (vgl Neumann - Lichtblau, Kommentar zur EO, 4. Auflage, I 785, Fasching, Schiedsgericht und Schiedsverfahren im österreichischen und im internationalen Recht 178 f). Zwischen Frankreich und der Türkei besteht kein Übereinkommen über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung

von Schiedssprüchen. Österreich und Frankreich sind hingegen Vertragsparteien des UN-Übereinkommens vom 10. 6. 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche, BGBl 1961/200; zwischen Österreich und der Türkei ist die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen im Übereinkommen vom 22. 6. 1930 über die wechselseitigen rechtlichen Beziehungen in Zivil- und Handelssachen und über die Vollstreckungshilfe BGBl 1932/90, insb Art 20, geregelt. Die Türkei ist nicht Vertragspartei anderer internationaler Übereinkommen betreffend die Schiedsgerichtsbarkeit. Ein in Österreich gefällter Schiedsspruch wäre daher in den Heimatstaaten beider Parteien durchsetzbar.

Was die Aufhebung von Schiedssprüchen betrifft, stellen einschlägige internationale Übereinkommen, denen Österreich beigetreten ist, auf das Recht des Landes ab, in dem der Schiedsspruch ergangen ist (vgl etwa Art V Abs 1 lit e des UN-Übereinkommens BGBl 1961/200 und Art IX Abs 1 des Europäischen Übereinkommens über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit, BGBl 1964/107). Auch Art 20 Abs 2 Z 3 lit a des Übereinkommens zwischen Österreich und der Türkei BGBl 1932/90 verweist bezüglich der Rechtskraft- und Vollstreckbarerklärung von Schiedssprüchen, die in Österreich gefällt wurden, auf das Gericht, das zur Bewilligung der Zwangsvollstreckung auf Grund des Schiedsspruches in Österreich zuständig wäre, also das sachlich zuständige Gericht des Ortes, an dem der Schiedsspruch ergangen ist (vgl Neumann - Lichtblau I 876 Anm 13).

Aus diesen Erwägungen ist im gegenständlichen Fall ein staatsvertraglich gedecktes besonderes Rechtsschutzbedürfnis für die Bejahung der inländischen Gerichtsbarkeit zur Überprüfung und allfälligen Aufhebung eines inländischen Schiedsspruches im Wege einer Klage nach § 596 ZPO anzunehmen; der Geltendmachung eines derartigen Anspruches stehen auch weder Normen des Völkerrechts, noch allgemeine Rechtsgrundsätze, noch inländische Normen entgegen. Der OGH ist in seiner E SZ 18/24 ebenfalls davon ausgegangen, daß im Falle eines inländischen Schiedsspruches für eine Klage nach § 596 ZPO mangels eines örtlich zuständigen inländischen Gerichtes gemäß § 28 JN ein solches Gericht zu bestimmen wäre.

Da die inländische Gerichtsbarkeit gegeben ist, die Voraussetzungen für die örtliche Zuständigkeit eines inländischen Gerichtes im vorliegenden Fall aber fehlen, war gemäß § 28 JN das sachlich zuständige Handelsgericht Wien als örtlich zuständiges Gericht zu bestimmen.

.

OGH 1. 2. 1980, 2 Nd 502/80, JBl 1981, 437

► Fussnote(n)

(FN 1)

Uzw umgerechnet rund S 2,700.000,- (Anm des Einsenders). [◀ zurück zum Text](#)

(FN 2)

= JBl 1978, 653. [◀ zurück zum Text](#)

 Hinweis: Siehe auch Glosse zu OGH 1. 2. 1980, 2 Nd 502/80.

 Dokument zu/zur JBl 1981, 437 - Inhalt der RDB Rechtsdatenbank, ein Produkt von MANZ.

-